

2021.03.31

Wie haften Flugschulen und Fluglehrer bei einem Flugunfall gegenüber dem Flugschüler?

Haftung der Flugschule

Das Vertragsverhältnis zwischen der Flugschule und dem Flugschüler ist meist als einfaches Auftragsverhältnis zu qualifizieren. Die Flugschule wird durch den Flugschüler vertraglich beauftragt, ihm die für die angestrebte Prüfung oder einen Checkflug erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Es handelt sich somit um eine vertragliche Haftung der Flugschule gegenüber dem Flugschüler.

Kommt es während der Ausbildung des Flugschülers zu einem Flugunfall, so hat die Flugschule infolge ihrer Haftpflicht für Schäden (Vermögensverminderung), die dem Flugschüler widerfahren, einzustehen. Als Schaden wird die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte, angenommen. Der Schaden kann sich als direkte Vermögensminderungen oder entgangener Gewinn manifestieren. Insbesondere folgende Schadensarten können bei einem Flugunfall auftreten:

- Personenschaden (Tötung oder Körperverletzung des Flugschülers)
- Sachschaden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen)
- Versorgerschaden (Der Versorger bezeichnet eine Person, welche andere Personen unterstützt. Das kann namentlich der Ehemann oder die Ehefrau oder der Vater oder die Mutter für ein Kind sein)
- Such- und Rettungskosten

Zur Geltendmachung einer vertraglichen Haftung muss der Flugschüler die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages und den daraus resultierenden Schaden nachweisen.

Haftung des Fluglehrers

Zwischen dem Fluglehrer und dem Flugschüler besteht meist kein Vertragsverhältnis. Der Vertrag besteht zwischen der Flugschule und dem Schüler. Der Fluglehrer agiert als Vertreter oder Hilfsperson der Flugschule. Nur in der Konstellation, in der ein Fluglehrer selbstständig und unabhängig von einer Flugschule mit einem Flugschüler einen Vertrag abschliesst (beispielsweise um einen Piloten auf einen Navigationsflug zu begleiten), kann es zu einem direkten vertraglichen Verhältnis zwischen diesen Personen kommen.

Besteht das Vertragsverhältnis nur zwischen der Flugschule und dem Flugschüler, hat dies für die Haftung des Fluglehrers folgende Konsequenzen:

- Gegenüber dem Flugschüler haftet **primär** die Flugschule aus Vertrag.

- Der Fluglehrer kann vom Flugschüler allenfalls aus ausservertraglicher Haftung belangt werden. Für eine ausservertragliche Haftung gemäss Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Schaden.
 - Widerrechtlichkeit. Diese liegt vor, wenn entweder ein absolutes Recht (Leib und Leben, Eigentum) verletzt wurde oder die Handlung gegen eine qualifizierte Schutznorm verstösst.
 - Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit; bei einer Kausalhaftung ist kein Verschulden erforderlich).
 - Adäquater Kausalzusammenhang (das bedeutet, dass die Handlung oder ein Unterlassen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung in der Regel zu dem geltend gemachten Schaden führt).

Regress der Flugschule auf den Fluglehrer

Auch wenn gegenüber dem Flugschüler primär die Flugschule haftet, so besteht die Möglichkeit, dass die Flugschule auf den Fluglehrer Regress nimmt.

Der Fluglehrer haftet für eine sorgfältige Ausübung seiner Tätigkeit. Sowohl im Falle, dass zwischen dem Fluglehrer und der Flugschule ein Arbeitsvertrag vorliegt als auch bei einem Auftrag mit ausschliesslichem Ersatz der Spesen für den Fluglehrer kann es grundsätzlich zu einem Regress kommen, wenn der Fluglehrer absichtlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht hat. Die Flugschule muss den Schaden und die Vertragsverletzung beweisen. Dagegen muss der Fluglehrer nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Als Arbeitnehmer haften Fluglehrer in der Regel nicht für leichte Fahrlässigkeit (bei der Tätigkeit als Fluglehrer handelt es sich um schadensgeneigte Arbeit, ansonsten ist von einer Haftung von maximal einem Monatslohn auszugehen). Bei mittlerer Fahrlässigkeit haften Arbeitnehmer bis zu zwei Monatslöhnen und bei grober Fahrlässigkeit kann die Haftung drei Monatslöhnen oder mehr betragen (basierend auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Regress der Versicherung auf den Fluglehrer

Nebst dem Regress der Flugschule kann auch ein Rückgriff von involvierten Versicherungen erfolgen. Oft wird der Schaden bei einem Unfall mit Verletzten oder mit Todesfolge zunächst von einer Unfallversicherung oder einem privaten Schadenversicherer gedeckt. In solchen Fällen kommt ein Regress gegen den Fluglehrer in Betracht. Dies kann insbesondere bei einem Unfall mit Todesfolge zu heiklen Situationen führen. Für die Erben eines Piloten oder Fluglehrers ist es schwierig, abzuschätzen, ob eine Regressforderung auf sie zukommen wird, wenn sie das Erbe annehmen. Es empfiehlt sich daher, eine Annahme unter öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

(Für weitere Informationen zur Haftung des Fluglehrers siehe die Kommentierung von Müller/Schüpbach, Der Fluglehrer im schweizerischen Recht, 2020).